



BETREIBUNGSKREIS  
DIELSDORF - NORD

# ANSCHLUSSVERTRAG UNTER DEN GEMEINDEN

BACHS  
DIELSDORF  
NEERACH  
NIEDERWENINGEN  
OBERWENINGEN  
REGENSBERG  
SCHLEINIKON  
SCHÖFFLISDORF  
STADEL  
STEINMAUR  
WEIACH

*JUNI 2009*

# ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

---

Personen-  
bezeichnung            Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Anschlussvertra-  
ges, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten  
für beide Geschlechter.

## VERTRAGSGEMEINDEN, SITZ, BEZEICHNUNG

Bestand                    **Art. 1**  
Die Politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederwe-  
ningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf,  
Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter der Bezeichnung Betrei-  
bungskreis Dielsdorf – Nord auf unbestimmte Zeit einen Betrei-  
bungskreis.  
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Sitz                         **Art. 2**  
Sitz des Betriebsamtes ist die Politische Gemeinde Steinmaur.

## AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Zweck                     **Art. 3**  
Das Betriebsamt Dielsdorf – Nord erfüllt alle Aufgaben des  
Betriebswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordne-  
tem Recht zukommen.  
Die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte ist gleichzeitig  
Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Wahlorgan                **Art. 4**  
Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betriebsbeamtin  
oder den Betriebsbeamten.

# ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

---

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Abstimmung im Betreuungskreis über die Bezeichnung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten.

## **Art. 5**

Aufsicht

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7.

## **RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 6**

Rechnungs-  
führung

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

### **Art. 7**

Kostenverteilung

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Vertragsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach:

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
- Anzahl der Betriebsfälle im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

# ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

---

Rechnungs-  
prüfungs-  
kommission

**Art. 8**  
Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

## VERTRAGSÄNDERUNG, KÜNDIGUNG

Vertrags-  
änderung

**Art. 9**  
Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Kündigung

**Art. 10**  
Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.  
Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Streitigkeiten

**Art. 11**  
Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegengesetzes zur Anwendung.

## SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttretung

**Art. 12**  
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

# ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

---

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Die Bezeichnung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis an der Urne.

## Art. 13

Übergaben

Die Vertragsgemeinden sorgen dafür, dass die bisherigen Betriebsämter ab Inkraftsetzung des Vertrages, der Sitzgemeinde die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand übergeben.

---

### Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

---

Bachs,  
16. Juni 2009

#### GEMEINDERAT BACHS

Der Gemeindepräsident

  
Emanuel Hunziker


Der Gemeindeschreiber

  
Matthias Hildebrandt

Dielsdorf,  
17. Juni 2009

#### GEMEINDERAT DIELSDORF

Der Gemeindepräsident

  
Peter Tobler

Der Gemeindeschreiber

  
Marco Renggli

Neerach,  
23. Juni 2009

#### GEMEINDERAT NEERACH

Der Gemeindepräsident

  
Beat Lienhard

Der Gemeindeschreiber

  
Martin Kunz

# ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF NORD

---

Niederweningen,  
15. Juni 2009

## GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Gemeindepräsidentin

  
Andrea Weber Allenspach


Der Gemeindeschreiber

  
Stefan Knobel

Oberweningen,  
16. Juni 2009

## GEMEINDERAT OBERWENINGEN

Die Gemeindepräsidentin

  
Sabine Sollberger-Pfund

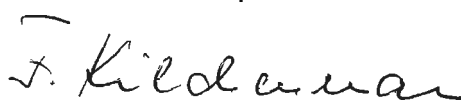
Der Gemeindeschreiber

  
Christian Bürgi

Regensberg,  
22. Juni 2009

## GEMEINDERAT REGENSBERG

Der Gemeindepräsident

  
Fritz Kilchenmann

Der Gemeindeschreiber

  
Ernst Jäggi

Schleinikon,  
16. Juni 2009

## GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Gemeindepräsidentin

  
Esther Kofel

Der Gemeindeschreiber

  
Heinz Burri


# ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

---

Schöfflisdorf,  
17. Juni 2009

## GEMEINDERAT SCHÖFFLISDORF

Der Gemeindepräsident



Alois Buchegger

Der Gemeindegeschreiber

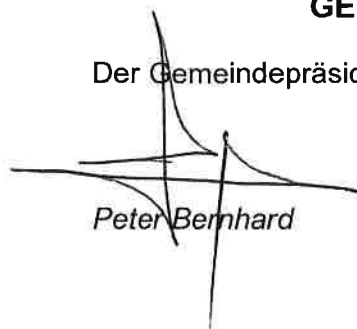


Peter Kunz

Stadel,  
16. Juni 2009

## GEMEINDERAT STADEL

Der Gemeindepräsident



Peter Bernhard

Der Gemeindegeschreiber



Richard Kälin

Steinmaur,  
15. Juni 2009

## GEMEINDERAT STEINMAUR

Der Gemeindepräsident



Peter Kunz

Der Gemeindegeschreiber



Simon Winistörfer

Weiach,  
9. Juni 2009


## GEMEINDERAT WEIACH

Der Gemeindepräsident



Gregor Trachsel

Der Gemeindegeschreiber



Peter Wunderli

# ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

---

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans gemäss § 7 Abs. 3 EG SchKG wurde von den Stimmberechtigten im Betreuungskreis Dielsdorf – Nord in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 beschlossen.

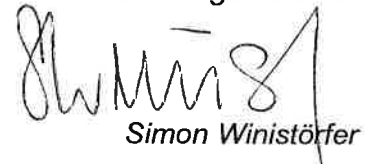
---

In Vertretung der wahlleitenden Behörde des Betreuungskreises Dielsdorf – Nord

Der Gemeindepräsident  
der Sitzgemeinde:

  
Peter Kunz

Der Gemeindeschreiber  
der Sitzgemeinde:

  
Simon Winistörfer

---

Den vorstehenden Anschlussvertrag hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1675 vom 28. OKT. 2009 genehmigt.

**Der Regierungsrat des Kantons Zürich:**

Der Staatsschreiber:



